

# Kreistagsdrucksache Nr. 127/17

**AZ. GB2 / A20** Anlage: 1

## **Tagesordnungspunkt**

Richtlinie zur Förderung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen

#### Zur Beratung im

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) Vorberatung am 25.10.2017 Kreistag (öffentlich) Beschluss am 15.11.2017

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt in den Jahren 2018 bis 2022 ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen im Landkreis Tübingen mit insgesamt maximal 160.000 Euro (10 mal 16.000 Euro) zu fördern. Der als Anlage beigefügten Förderrichtlinie wird zugestimmt. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass im Haushalt 2018 die erforderlichen Mittel in Höhe von 80.000 Euro (5 mal 16.000 Euro) zur Verfügung gestellt werden.

#### Sachverhalt:

Der Kreistag hat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2017 die Verwaltung beauftragt, eine Richtlinie zur Förderung ambulant betreuter Wohngemeinschaften zu entwerfen.

Ziel ist die Schaffung von weiteren ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Landkreis Tübingen, um das Angebot für pflegebedürftige Menschen entsprechend der Handlungsempfehlung aus dem Kreisseniorenplan durch alternative Pflegemodelle zu ergänzen.

Bei der Erarbeitung der Richtlinie wurden verschiedene Experten beteiligt. Erfahrungen aus anderen Landkreisen ergaben, dass eine investive Förderung für Baumaßnahmen und Anschaffungen kaum abgerufen wird. Auch die Fachstelle ambulant unterstütze Wohnformen des KVJS rät zu einer breit einzusetzenden Förderung, die auch für Moderation und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden kann.

Aus fachlicher Sicht sollte die Förderung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften nicht nur die Zielgruppe der älteren Menschen im Fokus haben. Auch für jüngere Menschen mit Pflegebedarf sind ambulant betreute Wohngemeinschaften eine Alternative zu stationären Pflegeeinrichtungen.

Die Fördergelder sollen nur ausgezahlt werden, wenn die antragsstellenden Initiativen nachweisen, dass ihre Planungen realisierbar sind und eine hohe Erfolgschance aufweisen. Unserer Einschätzung nach liegt das Entstehen ambulant betreuter Wohngemeinschaften insbesondere im Interesse der kommunalen Sozialplanung, weil die Kommune dadurch dem Ziel für pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger ein differenziertes Wohnangebot vor Ort zur Verfügung zu stellen näherkommt.

Im Interesse der Kommune sind daher seriöse Initiativen, deren Bestrebungen sich mit den kommunalen Planungen decken. Deshalb scheint eine zusätzliche finanzielle Beteiligung der Kommune vor Ort in Höhe von 5.000 Euro gerechtfertigt.

### Voraussetzung für die Förderung ist also:

- die Befürwortung der Kommune vor Ort
- die kommunale Begleitung des Projektes (z.B. kommunal moderierter Bürgerbeteiligungsprozess)
- Fachkenntnisse der Initiierenden

Insgesamt könnten max. 10 Initiativen in dem Zeitraum von 2018 bis 2022 gefördert werden. Im Haushaltsplanentwurf 2018 sind zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 80.000 Euro unter dem Produkt 31.80.08 "Beratung und Angebote für ältere Menschen (Senioren- und Altenarbeit) außerhalb SGB XII" in der Produktgruppe 3189-1 "Sonstige soziale Hilfe und Leistungen" bei den Transferaufwendungen (Seite 108 Nr.17 im Haushaltsplan 2018) eingestellt. Dies ermöglicht eine Förderung von bis zu 5 Initiativen im Jahr 2018.